

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 01.02.2021

Anfrage Nr.: 0006/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Geschinski
Anfragedatum: 19.01.2021

Betreff:

Protestcamp linker Aktivisten vor dem Rathaus

Schriftliche Frage:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass die Stadt Heidelberg linken Politaktivisten aus der "No border"-Szene für eine sogenannte "Nachtwache" von zwei Personen vor dem Rathaus eine Genehmigung erteilt hat, wie die RNZ am 18.01.2021 unter der Überschrift "Verwaltungsgericht schränkt Protestcamp in Heidelberg ein" berichtet?
2. Falls ja: Wie begründet die Stadt diese "Nachtwache" vor dem Rathaus in der Zeit der nächtlichen Ausgangssperre von 20 Uhr bis 5 Uhr? Welche Ausnahmetatbestände sollen da nach Ansicht der Stadt einschlägig sein trotz des bestätigten Verbots des nächtlichen Lagerns zwischen Heiliggeistkirche und Rathaus in Form einer "Dauermahnwache" durch das Verwaltungsgericht?
3. Welchem höheren Zweck soll das nächtliche Lagern zweier Politaktivisten, die sich im Grunde für offene Grenzen für jedermann aussprechen, auf öffentlichen Flächen während der allgemeinen Ausgangssperre nach Meinung der Stadt dienen?
4. Schließt sich die Stadt - ungeachtet der genehmigten "Nachtwache" - der sowohl in der Europäischen Union als auch in Deutschland allgemein üblichen Rechtsauffassung an, dass jeder Staat - einschließlich der Europäischen Union als Bund souveräner Nationalstaaten - das Recht hat, eine Grenzordnung zu unterhalten, die die illegale Einreise von Wirtschaftsasylanten und anderen nichtberechtigten Personen unterbindet?

Antwort:

1. Bei der Dauermahnwache handelt es sich um eine angemeldete Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts. Abseits des genehmigten täglichen Kundgebungszeitraumes wurde den Teilnehmenden gestattet, die Gestaltungsmittel (Zelte und mehrere Pavillons) am Versammlungsort nachts zu belassen. Ein täglicher Auf- und Abbau ist unter Infektionsschutzgründen bedenklich. Es wurde 2 Personen gestattet, nachts am Versammlungsort zu verbleiben um die Gestaltungsmittel gegen Wind, Wetter und andere äußere Einflüsse zu bewachen. Dies ist zulässig nach § 1 c Nr. 1 und Nr. 3 der Corona-VO. Gegen die Beschränkung der Versammlungsbehörde sind die Anmelder gerichtlich vorgegangen und haben bis zum VGH Baden-Württemberg Eilrechtsschutz beantragt. Dieser hatte nach der ursprünglich bestätigten

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0006/2021/FZ

00317510.doc

.

Entscheidung des VG Karlsruhe am 19.11.2021 per unanfechtbarem Beschluss entschieden, dass bei Vorlage und Einhaltung eines strengen Infektionsschutzkonzeptes das Nächtigen am Versammlungsort von der Versammlungsfreiheit erfasst sei. Damit hat der VGH sich über die Entscheidung der Versammlungsbehörde hinweggesetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die noch zu veröffentlichende Pressemitteilung des VGH BW verwiesen: <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1215552>.

2. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.
3. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.
4. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der gemeinderätlichen Fragezeit zu politischen Fragestellungen grundsätzlich nicht Stellung.